

# **Beitragsordnung des Bridgesportvereins Essen 86 e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Beiträge und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2021 in Kraft.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Aufnahmegebühr, Turniergelder und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 4 Höhe des Beitrages und Aufnahmegebühr**

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- Erstmitglied mit Punktesammlung	100 Euro
- Erstmitglied ohne Punktesammlung	95 Euro
- Zweitmitglied	70 Euro

Die Aufnahmegebühr beträgt:

- Ehepaare und Familien	75 Euro
- Einzelpersonen	50 Euro

## **§ 5 Gebühren Spielbetrieb**

Spielerinnen / Spieler, die an den Turnieren teilnehmen, zahlen zusätzlich folgendes Turniergeld:

- Mitglieder	7,00 Euro / Turnier
- Gäste	10,00 Euro / Turnier

## **§ 6 Zahlungsform**

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.

Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31.01. einer jeden Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 3 Euro pro Mahnung erhoben.

## **§ 7 Vereinskonto**

IBAN: DE56 3605 0105 0001 5380 81  
BIC: SPESDE3EXXX  
Kreditinstitut: Sparkasse Essen

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 8 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebungen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

## **§ 10 Änderungen**

Änderungen, welche die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.